

99050023005000, 99050023005000

Reisegewerbe Erlaubnis

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101702846/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050023005000, 99050023005000
Leistungsbezeichnung I	Reisegewerbe Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Reisegewerbekarte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	29.03.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft und Energie
Handlungsgrundlage	• § 55 Gewerbeordnung (GewO) • §§ 55a, 55b Gewerbeordnung (GewO) https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__55.html
Teaser	Wofür benötige ich eine Reisegewerbekarte und wo bekomme ich sie?
Volltext	Wenn Sie als Schausteller, "fliegender Händler" oder Inhaber eines Marktstandes tätig sind, d.h. wenn Sie Ihre Dienstleistungen oder Waren an ständig wechselnden Orten anbieten, betreiben Sie ein Reisegewerbe. Dazu benötigen Sie eine Reisegewerbekarte. Diese haben Sie bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit mit sich zu führen und den Beauftragten der örtlich zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen. Sie als Arbeitgeber müssen den in Ihrem Betrieb Beschäftigten, die ohne Ihre Anwesenheit direkten Kundenkontakt haben bzw. an einem anderen Ort als Sie selbst tätig sind, eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte aushändigen. Wenn Sie als EU-Bürger nur vorübergehend grenzüberschreitend tätig werden, brauchen Sie keine Reisegewerbekarte.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass • Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregistrauszug • Führungszeugnis/Auszug aus dem Gewerbezentralregister • Handwerkskarte • Nachweise der Schaustellerhaftpflichtversicherung • Antragsformular Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
Voraussetzungen	Sie besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Für die Erteilung der Reisegewerbekarte fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 54,00 Euro bis 679,20 Euro an (Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie [MWAEGebO] Ziff. 2.2.9 ff.). Führungszeugnis: 13,00 Euro Auszug aus dem Gewerbezentralregister: 13,00 Euro
Verfahrensablauf	Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf einer Erlaubnis (Reisegewerbekarte). Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Im Regelfall 3 Monate.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Reisegewerbekarte beantragen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Örtliche Ordnungsbehörden (§ 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Gewerbebereich [Gewerberechtszuständigkeitsverordnung – GewRZV]). Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die mitverwaltenden Gemeinden und die kreisfreien Städte wahr (§ 3 Ordnungsbehördengesetz – OBG).
Formulare	
Ursprungsportal	Reisegewerbe Erlaubnis, Travel trade permit